

VOLKSKAMMER
der
Deutschen Demokratischen Republik
10. Wahlperiode

Drucksache Nr. 131

A n t r a g
der Fraktion der Partei des Demokratischen Sozialismus
in der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik
vom 07. Juni 1990

Die Volkskammer wolle beschließen:

G e s e t z
zum Schutz und zur Förderung des sorbischen Volkes (Nationalitätengesetz)



Bernd Meier

Parlamentarischer Geschäftsführer

Entwurf

Gesetz zum Schutz und zur Förderung des sorbischen Volkes (Nationalitätengesetz)

Im Sinne internationaler und insbesondere europäischer Bemühungen um die Rechte, den Schutz, die Entfaltung und Förderung nationaler Minderheiten sowie in Anerkennung ihrer Rechte und Identität wird im Interesse eines gedeihlichen Zusammenlebens der sorbischen/wendischen (nachfolgend sorbischen genannt) und der deutschen Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sowie der Förderung und Entwicklung der nationalen Eigenart der Sorben folgendes Gesetz beschlossen:

Kapitel I Grundsätze

§ 1

Das sorbische Volk als anerkannte ethnische Gemeinschaft sowie jeder Sorbe haben ein unverletzliches und unveräußerliches Recht auf Achtung, Schutz, Entfaltung und Förderung ihrer nationalen Identität. Diese ist insbesondere geprägt durch ihre historische Entwicklung, ihre Sprache und Kultur.

§ 2

- (1) Deutsche und Sorben sind gleichberechtigte Staatsbürger.
- (2) Sorbischer Nationalität ist, wer sich dazu bekennt.
- (3) Die Würde des sorbischen Menschen schließt dessen ethnischen Merkmale ein.

§ 3

- (1) Das sorbische Volk hat ein Recht auf Schutz seines angestammten Siedlungsgebietes. Dieses Territorium wird zum deutsch-sorbischen Gebiet erklärt. (Anlage)

- (2) Der Schutz des Siedlungsgebietes durch Staat und Länder ist insbesondere auf die Bewahrung seines bikulturellen Charakters gerichtet. Diesem Grundsatz ist vor allem bei Entscheidungen zur politisch-territorialen Gliederung, zur volkswirtschaftlichen Struktur, zur Siedlungspolitik, zur Kultur und Bildung, zur Entwicklung des Umweltschutzes und des Tourismus Rechnung zu tragen.

§ 4

- (1) Sorben sind bei ihrem beruflichen Einsatz in deutsch-sorbischen Gebiet besonders zu fördern.
- (2) Sorben nehmen gleichberechtigt teil an der Ausübung öffentlicher Angelegenheiten, insbesondere als Abgeordnete sowie in den Ämtern und Einrichtungen des Staates sowie der Länder und der Kommune in ihrem Siedlungsgebiet. Die staatlichen und kommunalen Organe sichern die Bedingungen, daß dieses Recht wahrgenommen werden kann.

§ 5

Der Staat sichert das Recht der Sorben auf autonome Verwaltung von sorbischen Kultur- und Bildungseinrichtungen.

§ 6

Die sorbische Fahne in den Farben blau - rot - weiß und die sorbische Hymne "Rjana Łužiča" (Schöne Lausitz) sind im deutsch-sorbischen Gebiet staatlichen Symbolen gleichgestellt.

Kapitel II

Politische Mitbestimmung

§ 7

- (1) Bürger sorbischer Nationalität haben gleichberechtigt mit allen anderen Bürgern der DDR das Recht auf politische Mitgestaltung.

- (2) Besonderheiten der Wahrnehmung dieses Rechtes werden durch Gesetz näher geregelt.

§ 8

- (1) Die Domowina - Bund Lausitzer Sorben - als unabhängige nationale Organisation der Sorben vertritt die politischen, ökonomischen, sozialen und kulturellen Interessen des sorbischen Volkes und seiner Angehörigen gegenüber Behörden, Ämtern, Unternehmen und Einrichtungen sowie gegenüber anderen Bürgern.
- (2) In den gesetzgebenden Organen der Republik und der Länder besitzt die Domowina das Recht der Gesetzesinitiative in allen nationalen Angelegenheiten. In den Kommunalvertretungen hat die Domowina das Recht, Beschlußvorlagen einzubringen.

§ 9

- (1) Der Volkskammer gehören zwei Abgeordnete als Vertreter des sorbischen Volkes an, unabhängig davon, ob Sorben über die Parteien und politischen Vereinigungen im Sinne des Wahlgesetzes Abgeordnetensitze errungen haben. Für den Wahlmodus dieser beiden Abgeordneten sind im Wahlgesetz entsprechende Festlegungen zu treffen.
- (2) Durch die Gesetze über die Wahlen zu den anderen Vertretungskörperschaften ist zu sichern, daß in den deutsch-sorbischen Gebieten Sorben als Abgeordnete vertreten sind.
- (3) Die Landtage sowie die Kreistage im deutsch-sorbischen Gebiet bilden Ausschüsse für Sorbenfragen, deren Aufgabe die Sicherung, Verwirklichung und Kontrolle dieses Gesetzes sowie der regionalen und örtlichen Regelungen zum Schutz und zur Förderung des sorbischen Volkes im Verantwortungsbereich der jeweiligen Vertretungskörperschaft ist.
- (4) Die Landtage im deutsch-sorbischen Gebiet entscheiden in eigener Verantwortung über die Schaffung eines hauptamtlichen Organs für Sorbenfragen.

§ 10

- (1) Die Regierung der DDR bildet ein Staatssekretariat für Sorbenfragen. Der Staatssekretär wird auf Vorschlag der Domowina berufen.
- (2) Der Staatssekretär für Sorbenfragen hat das Recht, Ministerien und anderen zentralen Verwaltungsorganen Empfehlungen zu geben. Diese sind verpflichtet, die Empfehlungen bei ihrer Entscheidungsfindung zu berücksichtigen und das Staatssekretariat für Sorbenfragen zu unterrichten.
- (3) Der Staatssekretär für Sorbenfragen arbeitet mit dem Beauftragten für Sorbenfragen in den Ländern zusammen und koordiniert die Maßnahmen der Länder und Kommunen zur Verwirklichung dieses Gesetzes.

§ 11

- (1) Öffentliche Ämter, die im besonderen Maße mit dem Schutz und der Förderung des sorbischen Volkes verbunden sind, sind vor allem durch Bürger sorbischer Nationalität auszuüben. Vorschlagsberechtigt sind die entsprechenden Organe der Domowina. In den Rechtsvorschriften können öffentliche Ämter festgelegt werden, die ausschließlich durch Bürger sorbischer Nationalität ausgeübt werden dürfen.
- (2) Studenten sorbischer Nationalität an Universitäten, Hoch- und Fachschulen können für die Dauer ihres Studiums durch ein Stipendium aus den staatlichen Mitteln zum Schutz und zur Förderung des sorbischen Volkes besonders gefördert werden. Nach Abschluß des Studiums ist ihr beruflicher Einsatz im deutsch-sorbischen Gebiet besonders zu fördern.

Kapitel III

Kultur und Bildung

§ 12

- (1) Das sorbische Volk hat das Recht auf freie und gleichberechtigte Entfaltung seiner Kunst, Kultur, Sitten und Bräuche sowie

auf Erschließung, Bewahrung und Vermittlung seines kulturellen Erbes. Die Ausübung dieses Rechts wird vom Staat gefördert.

- (2) Bestandteil dieser Förderung sind die Einbeziehung der sorbischen Kunst und Kultur in das geistig-kulturelle Leben der Gesellschaft sowie ihrer Präsentation im Ausland. Für die Herstellung und den Vertrieb von Werken sorbischer Kunst und Kultur sind die Voraussetzungen zu schaffen bzw. zu bewahren.
- (3) Der Staat bzw. die Länder unterhalten bzw. unterstützen sorbische Institutionen, insbesondere das Sorbische National-Ensemble, das Deutsch-Sorbische Volkstheater, den Domowina-Verlag, das Haus für sorbische Volkskultur, die Produktionsgruppe Sorbischer Film sowie sorbische Museen.

§ 13

- (1) Der Staat, das Land bzw. die Kommune unterhalten und fördern im erforderlichen Umfang sorbische Vorschuleinrichtungen, sorbische Schulen, Oberschulen/Gymnasien, Einrichtungen zur Ausbildung pädagogischer Kräfte sowie der Erwachsenenqualifizierung. Diese Förderung wird auch privaten sorbischen Bildungseinrichtungen bzw. Bildungseinrichtungen sorbischer Interessensvereinigungen zuteil.
- (2) In allen weiteren Vorschuleinrichtungen des deutsch-sorbischen Gebietes ist die sorbische Kultur altersgerecht in die Spiel- und Bildungsgestaltung einzubeziehen und ein elementarer sorbischer Wortschatz zu vermitteln.
- (3) In allen weiteren Schulen des deutsch-sorbischen Gebietes sind Kenntnisse zur sorbischen Geschichte und Gegenwart zu vermitteln sowie sorbische kulturelle Traditionen zu pflegen. Auf Wunsch der Eltern ist das Recht zum Erlernen der sorbischen Sprache zu sichern.

§ 14

- (1) Die Sorabistik ist als Lehrfach an mindestens einer Universität zu erteilen. Die Tätigkeit des Instituts für Sorabistik an der Leipziger Universität ist zu gewährleisten. Sorbische Geschichte und Kultur sind in die Lehrtätigkeit an weiteren Universitäten einzubeziehen.
- (2) Die Erforschung der sorbischen Sprache, Geschichte, Kultur und Ethnographie ist vom Staat institutionell zu gewährleisten.
- (3) Wünschen sorbische Absolventen von Hoch- und Fachschulen einen Einsatz im deutsch-sorbischen Gebiet, so ist das unter Schaffung der notwendigen Bedingungen weitestgehend zu ermöglichen.

§ 15

Hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der sorbischen Sprache, Kultur, Kunst und Wissenschaft werden vom Staat anerkannt.

Kapitel IV

Gebrauch und Pflege der sorbischen Sprache

§ 16

- (1) Der Gebrauch der sorbischen Sprache in der Öffentlichkeit und im privaten Leben ist ein unveräußerliches Recht. Dieses Recht wird vom Staat geschützt.
- (2) Sorben haben das Recht, ihren Vor- und Familiennamen in sorbischer Schreibweise zu führen.
- (3) In der öffentlichen Verwaltung, Gerichten sowie anderen Ämtern und Einrichtungen des Landes und der Kommune im deutsch-sorbischen Gebiet haben die Sorben das Recht, ihre Muttersprache zu nutzen. Die dazu notwendigen Bedingungen sind zu gewährleisten.

In Tarifvereinbarungen können Sprachzuschläge für bestimmte Berufsgruppen festgelegt werden.

- (4) Kommunale und private Einrichtungen und Unternehmen sollen entsprechende Möglichkeiten zur Kommunikation in der sorbischen Sprache schaffen.
- (5) Orts- und Straßenbezeichnungen im deutsch-sorbischen Gebiet erfolgen zweisprachig. Öffentliche Gebäude sowie kommunale Einrichtungen und Unternehmen sind gleichrangig in deutscher und sorbischer Sprache zu kennzeichnen. Bei topographischen und touristischen Publikationen über das deutsch-sorbische Gebiet sind die sorbischen Benennungen einzubeziehen.

Kapitel V

Mittel zur Rechtsverwirklichung

- (1) Der Staat bzw. das Land gewährleistet das Recht des sorbischen Volkes auf sorbischsprachige Medien durch die Unterhaltung bzw. Unterstützung entsprechender journalistischer, druck- und sendetechnischer sowie Vertriebsseinrichtungen.
- (2) Zur Förderung eines auf Achtung und Vertrauen gegründeten Zusammenlebens deutscher und sorbischer Bürger sind in deutsch-sorbischen Zeitungen, Rundfunk- und Fernsehsendungen Kenntnisse über Kultur, Geschichte und Gegenwart des sorbischen Volkes zu vermitteln. In die Arbeit der entsprechenden Medienbeiräte sind von der Domowina benannte Vertreter einzubeziehen.

§ 18

Der Staat sowie das Land und die Kommune im deutsch-sorbischen Gebiet bilden zur Verwirklichung dieses Gesetzes die erforderlichen finanziellen und materiellen Fonds.

§ 19

Dieses Gesetz tritt am

in Kraft.

Anlage zu § 3, Abs. 1

Städte und Gemeinden in den Kreisen Bautzen, Kamenz, Niesky (Bezirk Dresden) sowie Hoyerswerda, Weißwasser, Spremberg, Cottbus-Stadt und Cottbus-Land, Guben, Forst, Calau, Lübben (Bezirk Cottbus) gehören zum deutsch-sorbischen Gebiet.